

INFORMATIONSBLATT

der Wohngeldbehörde des Landkreises Kassel
-Außenstelle Wolfhagen: Ritterstraße 1, 34466 Wolfhagen
Dienststelle Kassel: Kohlenstr. 132, 34121 Kassel -

☎ 0561 / 1003-0 (den zuständigen Sachbearbeiter finden Sie online (www.landkreiskassel.de))

Fax: 0561 / 1003-3200, @: wohngeld@landkreiskassel.de

Wohngeld (Mietzuschuss) kann der Mieter / Untermieter oder der Eigentümer eines Mehrfamilienhauses, soweit er darin Wohnraum selbst bewohnt, für den selbst genutzten Wohnraum beantragen.

Wohngeld (Lastenzuschuss) kann u.a. der Eigentümer einer Eigentumswohnung, eines Eigenheimes oder Zweifamilienhauses soweit er darin Wohnraum selbst bewohnt, für den selbst genutzten Wohnraum beantragen.

Personen im Haushalt, die Sozialhilfe, Bürgergeld, Grundsicherung, Sozialgeld (SGB II), Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes oder der Kriegsopferfürsorge einschließlich Leistungen für die Unterkunft erhalten oder beantragt haben, haben keinen Wohngeldanspruch. Besteht der Haushalt nur aus diesen Personen, ist ein Wohngeldantrag nicht sinnvoll. Für die übrigen Haushaltsmitglieder, die keine der Leistungen erhalten, kann aber Wohngeld vom Mieter / Eigentümer beantragt werden. Ein Haushalt, in dem alle Personen Leistungen nach dem SGB VIII (Kinder- & Jugendhilfe) erhalten, ist ebenfalls vom Wohngeldbezug ausgeschlossen. Auch Haushalte, die aus Personen bestehen, die alle grundsätzlich einen Anspruch auf BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe haben, haben keinen Wohngeldanspruch. Sind Sie sich nicht sicher, ob Sie einen Antrag stellen können, sprechen Sie mit uns.

Hinweis für Haushaltsgemeinschaften - auch Unverheirateter / Nichtverwandter:

Antragberechtigt ist nur der Mieter / Eigentümer des Wohnraumes. Sind so mehrere Personen antragberechtigt, kann nur **ein** Antrag gestellt werden. Wer den Antrag stellt, bestimmen die Haushaltsmitglieder selbst. Diese Person bestimmt dann den Zahlungsempfänger des Wohngeldes (nur sich selbst, ein anderes Haushaltsmitglied oder den Empfänger der Miete).

Hinweis zum Bewilligungsbeginn:

Wohngeld kann frühestens ab 1. des Monats bewilligt werden, in dem ein Antrag auf Wohngeld bei einer Behörde eingeht (es gilt **nicht** der Poststempel – im Zweifelsfall ist der Eingang zu beweisen). Die Frist kann durch einen schriftlichen sonst aber formlosen oder einen Antrag mit unvollständigen Unterlagen gewahrt werden. Der Antrag muss eigenhändig (oder von einem Bevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer) unterschrieben sein. (Zur Fristwahrung kann der unterschriebene Antrag per Mail eingesandt werden.) Sie können den Antrag auch online jederzeit stellen: www.landkreiskassel.de.

Dem Wohngeldantrag sollten folgende Unterlagen beigelegt werden:

Mietzuschussantrag:

- Mietvertrag (Kopie) – nur bei dem Erstantrag oder einem Wohnungswechsel (falls kein Vertrag schriftlich abgeschlossen wurde, genügt diese Bestätigung auf der Mietbescheinigung)
- Mietbescheinigung* (bei Erstantrag / Wohnungswechsel); dem Wiederholungsantrag ist bei Änderung der Miete eine Aufgliederung der neuen Miete vom Vermieter oder eine Mietbescheinigung beizufügen.
- Mietzahlungsnachweis (Kopie Kontoauszug, Quittung o.ä.) für die letzten 3 Monate (immer)

Lastenzuschussantrag (einschließlich Anlage* zum Antrag):

- Wohnflächenberechnung* (nur bei Erstantrag oder Änderung der Wohnfläche)
- Bescheid über Grundsteuer B (Kopie) (bei Erstantrag oder Änderung)
- Grundbuchauszug (**Erste** Abteilung) - Kopie reicht aus (nur bei Erstantrag)
- Nachweis über aufgenommene Fremdmittel (Fremdmittelbescheinigung*), bei Wiederholungsanträgen genügen aktuelle Kontoauszüge o.ä.
- ggf. Nachweise über die Höhe der Mieteinnahmen (Kaltmiete & Nebenkosten)
- Nachweise über Beiträge Dritter zur Aufbringung der Belastung – z.B. Eigenheimzulage
- Bei Eigentumswohnungen: Hausgeldabrechnung

Bitte wenden !

außerdem zur Entscheidung benötigte Unterlagen bei beiden Wohngeldarten:

maßgeblich sind die im Bewilligungszeitraum geltenden Verhältnisse, also auch die zukünftig zu erwartenden Einnahmen

- Einkommensnachweise für **alle** zum Haushalt rechnenden Personen. Es sind immer auch die **Bruttoeinkünfte** aus dem Monat nachzuweisen, in dem der Antrag gestellt wird. Bezieht eine zum Haushalt rechnende Person monatlich unregelmäßig hohe Einkünfte (z.B. durch unterschiedliche Stundenzahl), so sind hier die Bruttoeinnahmen der letzten 12 Monate vor dem Antragsmonat hilfreich. Dafür können Sie eine Verdienstbescheinigung* beim Arbeitgeber einreichen.
- Arbeitslose reichen bitte eine Kopie des ab 01. des Antragsmonats gültigen Bescheides der Arbeitsagentur ein (liegt schon ein Änderungsbescheid vor, auch diesen). Beginnt die Leistung nicht am 01. dieses Monats, benötigen wir auch Einkommensnachweise für die Tage davor. Ist der Bescheid älter als 3 Monate bitte auch den Zahlungsbeleg mit einreichen.
- Selbstständige weisen ihre Einkünfte durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides sowie der Gewinn- und Verlustberechnung oder EÜR des letzten Jahres vor der Antragstellung nach. Zudem muss eine Prognose für das ganze laufende Jahr, bei Anträgen ab Oktober auch für das ganze folgende Jahr mit eingereicht werden.
- Erklärung / Nachweis über ggf. erhöhte Werbungskosten (eine Pauschale von derzeit 1230,00 € wird ohne Nachweis anerkannt bei Einkünften aus unselbstständiger Tätigkeit (– **nicht** bei geringfügig Beschäftigten: Hier ist ggf. eine gesonderte Aufstellung einzureichen, falls Werbungskosten entstehen und der Lohn pauschal versteuert wird nach §10 a EStG.)
- Kopie des Personalausweises (Vorder- & Rückseite) oder eine amtliche Meldebescheinigung (z.B. die Ummeldung in Kopie) für alle Haushaltsmitglieder (bei Erstantrag oder Umzug).
- Haushaltsmitglieder, die keine deutsche Staatsangehörigkeit haben, legen eine Kopie des gültigen Aufenthaltstitels, der Fiktionsbescheinigung o.ä. vor. Falls ein Dritter eine Verpflichtungserklärung für ein Haushaltsmitglied abgegeben hat, ist dies anzugeben.
- Nachweis der Schwerbehinderteneigenschaft (z.B. durch eine Kopie des gültigen Schwerbehindertenausweises oder des Feststellungsbescheides sowie wenn der Grad der Behinderung unter 100 % liegt: den Nachweis über die häusliche Pflegebedürftigkeit (z.B. Pflegegeldzahlung).
- Nachweis über Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen – vorzulegen sind Zahlungsnachweise (Kontoauszüge / Quittungen) und eine Kopie des Unterhaltstitels / Feststellungsbescheides, falls ein solcher besteht. Außerdem muss für den/die Unterhaltsberechtigten/n eine Meldebescheinigung eingereicht werden. Es muss eine tatsächliche Zahlung erfolgen, die Zahlungsverpflichtung allein genügt nicht! Die tatsächliche Zahlung ist nach dem Ablauf der Wohngeldbewilligung nachzuweisen.
- Wenn Sie für sich Unterhaltszahlungen erhalten, kann eine Werbungskostenpauschale von 102,00 € jährlich vom Unterhalt abgesetzt werden, falls die Unterhaltsleistungen vom Geber steuerlich (nach §10 Abs. 1 EStG) als Sonderausgabe geltend gemacht werden können. Dies ist entsprechend (z.B. durch eine entsprechende Erklärung des Gebers oder dessen Steuererklärung) nachzuweisen (Sie selbst müssten dem Geber eine entsprechende Erklärung unterschrieben haben, damit dieser den Unterhalt steuerlich absetzen kann).
- Unterhaltsnachweise, auch Unterhaltsvorschuss. Liegt der Zahlungsbetrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag, ist eine zusätzliche Erklärung dazu erforderlich
- Erhalten Getrenntlebende keinen Unterhalt, fügen Sie bitte eine Erklärung bei, warum nicht
- Nachweis über die Arbeitnehmer-Sparzulage
- Nachweis über Zinseinnahmen - liegt ein erhebliches Vermögen vor, ist dieses anzugeben. (Grundsätzlich ist Vermögen nicht anrechenbar, nur die Einkünfte daraus. Jedoch kann erhebliches Vermögen zur Ablehnung des Antrages führen.)
- Nachweis über Abfindungen, die in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung bezogen wurden, mit einer Kopie der Vereinbarung darüber, falls eine solche geschlossen wurde.
- wenn Versicherungsleistungen ausgeschüttet wurden, einen Nachweis über die Höhe des Überschuss-, Zins- oder Gewinnanteils (der Anteil der reinen Ansparung bleibt frei)
- Ist ein Haushaltsmitglied innerhalb der letzten 12 Monate verstorben, weisen Sie das bitte anhand der Sterbeurkunde nach, wenn seitdem kein Umzug erfolgt ist.
- Werden Aufwendungen für die Betreuung für Kinder unter 14 Jahren erbracht, für die keine Erstattung (z.B. vom Jugendamt) erfolgt, kann ein Vordruck* angefordert werden
- Für Kinder ab 15 Jahren bitte eine gültige Schulbescheinigung beifügen.

Die vorstehende Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Weitere Rückfragen bzw. die Anforderung weiterer Unterlagen kann im Einzelfall notwendig sein. Die Datenschutzerklärung finden Sie online bzw. wird zugesandt. Antragsvordrucke finden Sie auch online unter: www.landkreiskassel.de → Bürgerservice → Formulare → „W“ .

(* = hierzu gibt es einen Vordruck von der Wohngeldbehörde)

(2024)